

SATZUNG

**für den „Hospizverein Radolfzell, Höri, Stockach und Umgebung e.V.“
vom 27.06.2023**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hospizverein Radolfzell, Höri, Stockach und Umgebung e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Radolfzell.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Aufgabe des Vereins ist es, dafür Sorge zu tragen, dass schwerkranke, sterbende und trauernde Menschen, ihre Angehörigen und Zugehörigen Beistand erfahren, und dies an dem Ort wo sie sich befinden: zu Hause, im Krankenhaus oder im Pflegeheim.
- (2) Der Verein fördert den Aufbau offener Hilfsangebote für Sterbende und Mitbetroffene. Gleichzeitig sorgt er für eine qualifizierende Ausbildung Ehrenamtlicher zu Hospizhelfer/innen und Trauerbegleiter/innen.
- (3) Der Verein engagiert sich darüber hinaus durch Öffentlichkeitsarbeit für die Verbreitung des Hospizgedankens.
- (4) Die Hilfsangebote richten sich an alle Menschen unabhängig von Nationalität und Religionszugehörigkeit.
- (5) Eine aktive Sterbehilfe widerspricht dem Zweck des Vereins. Wir respektieren aber die Entscheidung für ein selbstbestimmtes Sterben und begleiten auch diese Menschen auf ihrem Weg.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung einer juristischen Person.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung mit mind. 2-wöchiger Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Eingang der Mitteilung Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge können für natürliche Personen und juristische Personen in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.
- (3) Für aktive ehrenamtliche Hospizhelfer/innen und Trauerbegleiter/innen ist die Mitgliedschaft auf Wunsch beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand kann nur aus Vereinsmitgliedern gebildet werden.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der/dem Schriftführer/in
 - d. der/dem Kassierer/in
 - e. bis zu 4 Beisitzern/innen
 - f. hinzu können Beiräte/innen ohne Stimmrecht kommen; siehe § 10
- (3) Den Vorstand i.S.d. §26 BGB bilden die beiden Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich wie außergerichtlich einzeln.

Im Innenverhältnis wird folgendes bestimmt: Der/die stellvertretende Vorsitzende ist nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden zur Vertretung berufen. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 500 € sowie für den Abschluss von Dienst-, Werk-, und Arbeitsverträgen ist die vorherige Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen. Die Vorsitzenden sind befugt bis zu zwei weiteren Mitgliedern des Gesamtvorstandes Vollmachten zur Besorgung einzelner Angelegenheiten zu erteilen.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange weiter im Amt, bis seine Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Der alte Vorstand ist verpflichtet, den neuen Vorstand in die Amtsgeschäfte einzuführen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale i.S.d. Nr.26a EStG gewährt werden.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Nachwahl durchgeführt.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt den Verein und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer benennen, den er mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellung einer Jahresplanung
 4. Buchführung, Verwaltung des Vereinsvermögens
Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
 5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 6. Aus- und Weiterbildung der haupt- u. ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
 7. Öffentlichkeitsarbeit
 8. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 9. Beschlussfassung über das Ruhen der Mitgliedschaft von Mitgliedern
 10. Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes
- (2) Einzelne der o.g. Zuständigkeiten werden vom Vorstand auf die Koordinatoren/innen übertragen. Diese unterliegen hierbei den Richtlinien und Beschlüssen des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/der 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens 1 Woche Frist schriftlich/ per email einberufen werden; es sei denn, die Dringlichkeit erfordert ein anderes Handeln.
Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens 3 Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in anwesend ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei zweimaliger Stimmengleichheit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.
- (5) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Punkte seiner Geschäftstätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung regeln.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme.

- (2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder des Vereins es unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichtes
 - Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Wahl oder Bestätigung von Beiratsmitgliedern
 - Beschlussfassung über grundlegende Aktivitäten zur Durchsetzung des Vereinszwecks und deren Finanzierung
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Beteiligung an Gesellschaften
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich/ per email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 1 Monat bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt in der Regel per Handzeichen. Bei Wahlen wird, wenn mehrere Personen zur Wahl stehen per Stimmzettel gewählt. Gleiches gilt, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt.
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Diese Anträge müssen mindestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft des Vereins schriftlich eingegangen sein. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so wird eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10 Beirat

- (1) Der Vorstand kann zur fachlichen Unterstützung Beiräte hinzuziehen. Diese werden in der Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre bestätigt. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand kann während seiner Wahlperiode weitere Beiräte berufen, die dann bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.
- (2) Aufgabe des Beirats ist es, die Arbeit des Vorstands zu fördern und zu unterstützen, insbesondere bei fachlichen Fragen, sowie bei der Schulung und Unterstützung der freiwilligen Helferinnen und Helfer. Die Beiräte/innen werden nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
- (3) Der Beirat besteht aus höchstens 5 Mitgliedern.

§11 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung der Kasse hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer/innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Sie müssen auch nicht Vereinsmitglied sein. Die Kassenprüfer/innen wechseln turnusmäßig. Eine einmalige Wiederwahl (max. Amtszeit 6 Jahre) ist möglich.

§12 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die persönlichen Daten auf. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden diese Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse des Mitglieds elektronisch gespeichert und verarbeitet.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Über die Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen, die insbes. die Beschlüsse enthalten müssen. Die Protokolle sind vom Vorstand bzw. Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Originalniederschrift von Mitgliederversammlungen in der Geschäftsstelle einzusehen, sofern diese nicht auf der Homepage des Vereins veröffentlicht ist.

§ 14

Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstand und der stellvertretende Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen an die zum Zeitpunkt der Auflösung im Landkreis Konstanz bestehenden Hospizvereine bzw. Hospiz-Fördervereine weiterzuleiten. Das Vermögen muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des aufgelösten Vereins verwendet werden.

§ 15

allgemeines/ Gerichtsstand/ salvatorische Klausel

- (1) Für die in dieser Satzung nicht aufgeführten Punkte gilt das Vereinsrecht.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins ist Radolfzell.
- (3) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Radolfzell, den 28.6.2023

Vorstehende Satzung wurde am 27.06.2023 in der Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder gemäß Anwesenheitsliste mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. (eingetragen im Vereinsregister unter VR 550289 beim Amtsgericht Freiburg)